



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johann Häusler FREIE WÄHLER**  
vom 26.03.2015

### Gebührenfestsetzung im Rahmen der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung

Die sogenannte Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung, veraltet auch „Fleischbeschau“, durch amtliche Tierärzte oder Fleischkontrolleure, stellt einen wesentlichen Kontrollmechanismus zur langfristigen Sicherung der Fleischhygiene dar. Damit kommt diesem Prozess eine wichtige und unverzichtbare Bedeutung für die Qualitätssicherung von tierischen Lebensmitteln zu. Für die Fleischerzeuger stellen die damit verbundenen Kosten zeitgleich einen nicht unbedeutenden Faktor für ihre betriebswirtschaftliche Kalkulation dar. Da die betreffenden Gebühren auf Landkreisebene festgesetzt werden, kann es hierbei zu erheblichen regionalen Unterschieden kommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Wie sind die jeweiligen Gebührenordnungen zur Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung in den Landkreisen des Bezirkes Schwaben gestaltet?
2. Bestehen diesbezüglich signifikante Unterschiede bei der Gebührenhöhe?
3. Wie sind die betreffenden Abweichungen zu erklären?
4. In welchem Verhältnis stehen die Gebühren in den schwäbischen Landkreisen zu den anderen bayerischen Bezirken?
5. Aus welchen Faktoren setzt sich die Kostenkalkulation zusammen, die zur Definition konkreter Gebühren führt?
6. Bestehen staatlicherseits Bestrebungen zur Homogenisierung der erhobenen Gebühren?
7. Welche Einwirkungsmöglichkeiten bestehen diesbezüglich für den Freistaat?
8. Sind die berufsständischen Vertretungen der Metzger an der Gebührendefinition beteiligt, und wenn ja, auf welche Weise?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 27.04.2015

### 1. Wie sind die jeweiligen Gebührenordnungen zur Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung in den Landkreisen des Bezirkes Schwaben gestaltet?

Bei der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, für die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Das Bayerische Kostenverzeichnis legt differenziert nach Tierarten für die Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung verschiedene Gebührenrahmen fest. Für ausgewachsene Rinder ergibt sich beispielsweise nach der Tarif-Stelle 5.6.1.1 ein Gebührenrahmen von 5–30 €/je Tier. Die Tarifstelle 5.6.3.2 legt für Schweine mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg einen Gebührenrahmen von 1–30 €/je Tier fest.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben auf dieser Grundlage die bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung tatsächlich entstehenden Kosten zu kalkulieren und entweder Pauschalgebühren oder die Kosten aufgrund einer konkreten Berechnung im Einzelfall zu erheben.

Die Kreisverwaltungsbehörden im Bezirk Schwaben erheben, exemplarisch abgefragt für die Tarifstellen 5.6.3.2 sowie 5.6.1.1 des Kostenverzeichnisses, folgende Gebühren für die Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung:

	Gebühr in €/Tier Rindfleisch – Ausgewachsene Rinder (Tarifstelle 5.6.1.1 KvZ)	Gebühr in €/Tier Schweine- fleisch – Tiere mit Schlachtgewicht von mindestens 25 kg – (Tarifstelle 5.6.3.2 KvZ)
<b>Stadt Augsburg</b>	11,16 €	3,51 €
<b>Stadt Kaufbeuren</b>	16,23 € (u. U. Zuschlag für Sonderunter- suchung 11,00 €)	19,72 € (u. U. Zuschlag für Sonderunter- suchung 11,00 €)
<b>Stadt Kempten</b>	10,14 €	./.
<b>Stadt Memmingen</b>	15,00 €	4,30 €
<b>LRA Aichach-Fried- berg</b>		
1.–5. Tier	30,00 €	20,62 €
6.–35. Tier	25,47 €	16,09 €
36.–64. Tier	20,51 €	14,03 €
65.–119. Tier	16,78 €	12,50 €
Ab 120. Tier	13,06 €	10,96 €
601 und mehr Schlach- tungen/Monat, bei denen der Tierarzt stun- denweise vergütet wird	24,06 €	4,42 €

<b>LRA Augsburg</b>		
1.–5. Tier	23,68 €	13,95 €
6.–15. Tier	20,29 €	10,25 €
16.–35. Tier	20,29 €	9,94 €
36.–50. Tier	17,03 €	8,59 €
51.–64. Tier	17,03 €	8,28 €
ab 65. Tier	14,58 €	7,27 €
<b>LRA Dillingen a. d. Donau</b>		
1.–5. Tier	20,12 €	12,58 €
6.–5. Tier	17,87 €	10,33 €
36.–64. Tier	14,65 €	8,99 €
ab 65. Tier	12,24 €	7,99 €
<b>LRA Donau-Ries</b>		
1.–5. Tier	27,00 €	19,20 €
6.–35. Tier	23,49 €	16,70 €
36.–64. Tier	20,25 €	14,40 €
65.–119. Tier	17,82 €	12,86 €
<b>LRA Günzburg</b>		
Betriebsbezogene Gebührenfestsetzung	16,04 € bis 30,00 €	8,64 € bis 20,00 €
<b>LRA Lindau (B)</b>		
	14,90 €	10,27 €
<b>LRA Neu-Ulm Haus- schlachtung</b>		
	16,48 €	10,02 €
	24,50 €	21,00 €
<b>LRA Oberallgäu</b>		
Gewerbl. Schlacht- betriebe mit regelm. wöchentlichen Schlach- tungen	15,41 €	10,40 €
Einzeltierschlachtungen/ Direktvermarktungs- schlacht.	19,30 €	17,50 €
Hauschlachtungen	19,30 €	17,50 €
<b>LRA Ostallgäu</b>		
bis inkl. 5 Tiere je Tag	21,09 €	19,20 €
ab 6 Tieren je Tag	18,59 €	16,70 €
ab mind. 50 Schlach- tungen je Tag (Durch- schnitt)	12,45 €	3,04 €
ab mind. 10.000 Schlachtungen je Monat (Durchschnitt)	7,93 €	-/-
<b>LRA Unterallgäu</b>		
Erhöhung von ca. 40–70 % geplant	18,23 €	11,29 €

## 2. Bestehen diesbezüglich signifikante Unterschiede bei der Gebührenhöhe?

Siehe Antwort zu Frage 1.

## 3. Wie sind die betreffenden Abweichungen zu erklären?

Die Abweichungen ergeben sich aus der gesetzlichen Vorgabe, kostendeckende Gebühren zu erheben, und dem im Kostenverzeichnis geregelten Gebührenrahmen. Wie hoch die Gebühr im Einzelfall ausfällt, hängt von der jeweiligen Kalkulation der tatsächlich entstandenen Kosten ab.

## 4. In welchem Verhältnis stehen die Gebühren in den schwäbischen Landkreisen zu den anderen bayerischen Bezirken?

Die Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung beruhen auf bayerischem Landesrecht (Kostenverzeichnis als Rechtsverordnung im Sinne des Art. 5 Bayerisches Kostengesetz), das einen einheitlichen Kostenrahmen vorgibt (siehe auch Antwort zu Frage 1).

## 5. Aus welchen Faktoren setzt sich die Kostenkalkulation zusammen, die zur Definition konkreter Gebühren führt?

Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Stellen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Kostengesetz).

## 6. Bestehen staatlicherseits Bestrebungen zur Homogenisierung der erhobenen Gebühren?

Eine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens ist nicht geplant.

## 7. Welche Einwirkungsmöglichkeiten bestehen diesbezüglich für den Freistaat?

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 6.

## 8. Sind die berufsständischen Vertretungen der Metzger an der Gebührendefinition beteiligt, und wenn ja, auf welche Weise?

Die Kreisverwaltungsbehörden legen die konkrete Gebührenhöhe in eigener Verantwortung abhängig von ihrem Verwaltungsaufwand fest. Eine Beteiligung von berufsständischen Vertretungen ist im bayerischen Kostengesetz nicht vorgesehen.